

#### 4.2.4.4 Finanzaufwand

##### 4.2.4.4.1 Grundlagen

#### **Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

#### **§ 50 Erfolgsrechnung**

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung gliedert sich in

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
- b. das Finanzergebnis
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

<sup>3</sup> Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

<sup>4</sup> Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn nicht mit ihnen gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Das ausserordentliche Ergebnis wird dem übrigen Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.

##### 4.2.4.4.2 Definition und Abgrenzung

Der Finanzaufwand umfasst die Positionen:

- 340 Zinsaufwand
- 341 Realisierte Kursverluste
- 342 Kapitalbeschaffungs- und verwaltungskosten
- 343 Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen
- 344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen
- 349 Verschiedener Finanzaufwand

Abgrenzung: Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Darlehen des Verwaltungsvermögens zählen zum Transferaufwand (vgl. Kapitel 4.2.4.6 und insbesondere Kapitel 4.2.4.3, Abschreibungen Verwaltungsvermögen).

##### 4.2.4.4.3 Zinsaufwand

#### **Definition und Gliederung**

Zinsaufwand beinhaltet Zinsaufwendungen für laufende Verbindlichkeiten, kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten und die Verzinsung von Fonds im Fremdkapital (vgl. Kapitel 4.2.3.16).

#### **Ermittlung und Abgrenzung**

Zinsaufwendungen sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie entstehen. Marchzinsen werden erfasst und periodengerecht verbucht. Das Bruttoprinzip ist einzuhalten. Zinsertrag und Zinsaufwand dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Negativzinsen gelten nicht als Passiv- und Schuldzinsen für die Inanspruchnahme fremder Mittel. Der Aufwand für Negativzinsen wird als übriger Finanzaufwand über die Sachgruppe 349 verbucht (vgl. Kapitel 4.2.4.4.8).

**Buchführung**

Die Verbuchung von Zinsen der Fonds im Eigenkapital und Fremdkapital sind im Kapitel 4.2.3.16, Fonds, geregelt. Grundlagen für die Erfassung von Zinsen bilden insbesondere Bankbelege und Schuldvereinbarungen.

**Sachgruppen**

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

<b>Sachgruppe</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>340</b>	<b>Zinsaufwand</b>
3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten
3401	Verzinsung kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten
3409	Übrige Passivzinsen

## 4.2.4.4.4 Realisierte Kursverluste Finanzvermögen

**Definition und Gliederung**

Realisierte Kurs- und Buchverluste auf dem Finanzvermögen sind Aufwände, welche aus Verkäufen von Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens resultieren. Ein Kurs- oder Buchverlust aus dem Verkauf eines Finanz- oder Sachanlagegutes ergibt sich aus der negativen Differenz zwischen Verkaufspreis und Nettobuchwert.

**Ermittlung und Abgrenzung**

Buchverluste aus dem Verkauf von Finanz- und Sachanlagen sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie entstanden sind. Verluste aus Verkäufen sind grundsätzlich beim Vollzug der Lieferung, spätestens jedoch im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs buchhalterisch zu erfassen. Bei der Veräusserung von Immobilien gilt das Datum des Grundbucheintrags (Tagbucheintrag) als Eigentumsübergang.

Die mit der Veräusserung von Liegenschaften entstehenden direkten Kosten (z.B. Notariatsgebühren, Grundstückgewinnsteuern u.a.) werden nicht separat verbucht. Sie erhöhen den realisierten Buchverlust oder schmälern den erzielten Buchgewinn.

Die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Finanzanlagen (Finanz- und Verwaltungsvermögen) entstehenden Kosten sind der Kontengruppe 3420, Kapitalbeschaffung und -verwaltung, zu belasten (vgl. Kapitel 4.2.4.4.5).

**Buchführung**

Realisierte Kurs- und Buchverluste aus Immobilien und übrigen Sachanlagen werden in separaten Konten verbucht.

Verluste aus Veräusserung von Finanz- und Sachanlagen im Finanzvermögen sind durch Verkaufsunterlagen (Verkaufsbelege, Verträge etc.) zu belegen.

Die Regelungen zur Verbuchung von Verlusten bei Veräusserungen von Anlagen des Finanzvermögens finden sich im Kapitel 4.2.3.5 (Immobilie Sachanlagen), 4.2.3.8 (Aktivdarlehen) und 4.2.3.9 (Beteiligungen).

**Sachgruppen**

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

Sachgruppe	Bezeichnung
<b>341</b>	<b>Realisierte Kursverluste</b>
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen des Finanzvermögens
3411	Realisierte Kursverluste auf Sachanlagen des Finanzvermögens
3419	Kursverluste Fremdwährungen

## 4.2.4.4.5 Kapitalbeschaffungs- und verwaltungskosten

**Definition und Gliederung**

Zu den Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten zählt alles, was im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Verkauf und der Verwaltung der Finanzanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens steht (Courtage, Kommissionen, Stempelabgaben, Depotverwaltungskosten etc.). Ausnahme bilden Beschaffungs- und Verkaufskosten bei Sachanlagen im Finanzvermögen: Kosten wie Notariatsgebühren und Grundbuchgebühren bei Liegenschaftsübertragungen dürfen aktiviert werden. Verkaufskosten schmälern den resultierenden Buchgewinn bzw. erhöhen den Buchverlust.

**Ermittlung und Abgrenzung**

Es sind die von den Banken und Brokern in Rechnung gestellten Kosten massgebend. Für die periodengerechte Verbuchung ist der Zeitpunkt des Kaufs / Verkaufs massgebend.

**Sachgruppen**

Es wird folgende Sachgruppe gemäss HRM2 verwendet:

Sachgruppe	Bezeichnung
<b>342</b>	<b>Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten</b>
3420	Kapitalbeschaffung und -verwaltung

## 4.2.4.4.6 Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen

**Definition und Gliederung**

Unter den Liegenschaftsaufwand fallen: Baulicher und nicht baulicher Unterhalt, Gebäudeversicherung, Wasser, Abwasser, Reinigungskosten, Heizung, Strom, Bewachungskosten, Unterhalt der Grünanlagen, Entsorgungskosten sowie alle übrigen Kosten, welche nicht direkt durch den Mieter bezahlt werden.

**Ermittlung und Abgrenzung**

Aufwand und Ertrag für Liegenschaften im Verwaltungsvermögen werden über die sachgerechten betrieblichen Aufwands- und Ertragskonten abgewickelt (vor allem Sachaufwand; baulicher Unterhalt [vgl. Kapitel 4.2.4.2]).

**Sachgruppen**

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

Sachgruppe	Bezeichnung
<b>343</b>	<b>Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen</b>
3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV
3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand

## 4.2.4.4.7 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen

**Definition und Gliederung**

Wertberichtigungen von Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sind Aufwände aus Wertberichtigungen von Finanzanlagen (insb. Aktien und Anteilscheine) und Sachanlagen (insb. Immobilien) des Finanzvermögens (Bilanzkontogruppen 107 und 108). Wertberichtigungen ergeben sich aus der periodischen Wertermittlung. Jährliche planmässige Abschreibungen sind nicht zulässig.

**Ermittlung und Abgrenzung**

Wertberichtigungen auf Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sind grundsätzlich in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie entstanden sind.

Die Bilanzierung und Bewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens (und zusätzlich auch des Verwaltungsvermögens) sind im Handbuch in folgenden Kapiteln geregelt:

- Aktien und Anteilscheine: Kapitel 4.2.3.9, Beteiligungen
- verzinsliche Anlagen: Kapitel 4.2.3.8, Aktivdarlehen
- langfristige Forderungen: Kapitel 4.2.3.2, Forderungen
- Sachanlagen: Kapitel 4.2.3.5, Immobile Sachanlagen

**Sachgruppen**

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

Sachgruppe	Bezeichnung
<b>344</b>	<b>Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen</b>
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen des Finanzvermögens
3441	Wertberichtigungen Sachanlagen des Finanzvermögens

## 4.2.4.4.8 Verschiedener Finanzaufwand

**Definition und Gliederung**

Im übrigen Finanzaufwand werden alle Finanzaufwände verbucht, welche keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können. Dies sind z.B. Skontoabzüge, Bargeldverluste, Kassadifferenzen etc.

**Ermittlung und Abgrenzung**

Im Kampf gegen die Aufwertung des Schweizer Frankens setzen verschiedene Finanzintermediäre auf ein neues Mittel: Sie erheben auf Einlagen einen Minuszins. Solche Negativzinsen stellen keinen Zinsaufwand auf Fremdkapital dar. Sie sind daher als übriger Finanzaufwand über die Sachgruppe 3499 zu verbuchen.

**Sachgruppe**

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

Sachgruppe	Bezeichnung
<b>349</b>	<b>Verschiedener Finanzaufwand</b>
3499	Übriger Finanzaufwand

Weitere Vorgaben und Informationen zu sämtlichen Konti der Sachgruppe 34 können dem Kontenrahmen Erfolgsrechnung HRM2 für Luzerner Gemeinden entnommen werden.